

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Kriminologie = Revue suisse de criminologie = Rivista svizzera di criminologia = Swiss Journal of Criminology

Herausgeber: Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie

Band: 3 (2004)

Heft: 1

Artikel: Die Bewährungshilfe in der Schweiz. Teil II, Aufgaben und aktuelle Praxis der Bewährungshilfe

Autor: Bruni, Hans-Ulrich / Fink, Daniel

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1050806>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 11.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Bewährungshilfe in der Schweiz

Teil II: Aufgaben und aktuelle Praxis der Bewährungshilfe

Zusammenfassung

Die Lücke einer einheitlichen und vergleichbaren Gesamtdarstellung der Bewährungsdienste und deren Praxis in Europa konnte vor kurzem geschlossen werden¹. Der Beitrag zur Schweiz wurde von Hans-Ulrich Bruni nach Vorarbeiten von Vertretern der Bewährungsdienste und der Statistik verfasst.

Im zweiten Beitrag wird die aktuelle Praxis der Bewährungsdienste dargestellt. Er schildert Bewährungshilfe als eine moderne, in ständiger Veränderung befindliche Institution der Straffjustiz. Die statistischen Angaben geben erstmals detaillierte Einsicht in bisher wenig bekannte Leistungen der Bewährungsdienste. Sie belegen die wichtige und unauffällige Betreuungsaktivität, welche von Behörden und von den Fachkreisen zunehmend aufgewertet, von der Öffentlichkeit jedoch nur am Rande zur Kenntnis genommen wird. Fragen zur zukünftigen Ausrichtung der Bewährungshilfe und zu neuen Aufgaben der Bewährungsdienste auf dem Hintergrund der Inkraftsetzung des revidierten Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches, werden im dritten und letzten Beitrag vertieft behandelt werden.

Résumé

La lacune d'une présentation d'ensemble des services de probation en Europe et de leurs activités a récemment pu être comblée². La contribution pour la Suisse a été rédigée par Hans-Ulrich Bruni sur la base de travaux préparatoires de divers membres des services de probation et de la statistique.

Cette deuxième partie de l'article décrit la pratique actuelle des services de probation. Elle présente l'assistance de probation comme une institution de la justice pénale en constante mutation. Les indications statistiques donnent pour la première fois une vue détaillée des activités d'assistance jusque là peu connues. Elles témoignent de l'importance de ce travail peu spectaculaire qui est actuellement valorisé par les autorités et les milieux spécialisés, mais que le public ne connaît que d'une manière marginale. Les questions de l'organisation future de l'assistance de probation et les nouvelles tâches des services de probation seront traitées de manière plus approfondie dans une troisième et dernière partie, avec comme arrière plan l'entrée en vigueur de la partie générale révisée du code pénal.

Summary

The lack of a standardised and comparable global presentation of probation services and practice in Europe has recently been filled³. The article on Switzerland was edited by Hans-Ulrich Bruni based on preparatory work carried out by people working in the probation services and on statistics.

Current practice of the probation services is described in the second part of this article series. It provides an outline of the probation services as a modern institution within the criminal justice system which undergoes constant change. For the first time, statistics provide a detailed

view of the little known activities of the probation services. They substantiate the important and discreet work of the services, which, although valued by the authorities and specialists in this field, rarely comes to the attention of the general public. The third and final article provides an in-depth coverage of issues regarding the future development of the probation services and the new role of this institution as the revised General Section of the Criminal Code comes into force.

1. Einleitung

Der in der letzten Ausgabe (2/03) erschienene erste Beitrag behandelte unter anderem die geschichtliche Entwicklung der Bewährungshilfe. Eine kurze Zusammenfassung geht auf diese Vorgeschichte nochmals ein. Die Entstehung der Bewährungshilfe in der Schweiz geht zurück auf die Zeit der ersten dreissig Jahre des 19. Jahrhunderts. Auf freiwilliger Basis und unabhängig von amtlichen Stellen boten zuerst Frauengruppen und philanthropische, zumeist christlich ausgerichtete Vereine Straftentlassen – gelegentlich auch Strafgefangenen – Hilfe an. Der Kanton St. Gallen regelte 1838 als

1 Kapitel 13, Probation in Switzerland, by H.U. Bruni, in: Van Kalmout A., Derks J.T.M. (Hg.), Probation und Probation Service: A European Perspective. Wolf Legal Publishers (WLP), Nijmegen, 2000, 576 pp. Der Beitrag zur Schweiz kann auf deutsch oder französisch bei der Schweizerischen Vereinigung der Bewährungshilfe für Fr. 10.00 bezogen werden. Die Gesamtdarstellung zur Bewährungshilfe in Europa ist ebenfalls für Fr. 10.00 auf deutsch oder französisch erhältlich. E-mail: asp.sbv@pom.be.ch, www.probation.ch.

2 Chapitre 13, Probation in Switzerland, by H.U. Bruni, in: Van Kalmout A., Derks J.T.M. (Hg.), Probation und Probation Service: A European Perspective. Wolf Legal Publishers (WLP), Nijmegen, 2000, 576 pp. La contribution (en allemand ou français) sur la Suisse peut être commandée à l'Association suisse de probation pour 10 frs. La présentation d'ensemble relative à la probation en Europe peut également être obtenue (en allemand ou français) pour 10 frs. à la même adresse. Mail/courriel: asp.sbv@pom.be.ch, www.probation.ch.

3 Chapter/Kapitel/Chapitre 13, Probation in Switzerland, by H.U. Bruni, in: Van Kalmout A., Derks J.T.M. (Hg.), Probation und Probation Service: A European Perspective. Wolf Legal Publishers (WLP), Nijmegen, 2000, 576 pp. The contribution on Switzerland as well as the complete presentation can be obtained (in German or French) for the cost of SFR 10.– at the following address: asp.sbv@pom.be.ch, www.probation.ch.

erster die Betreuungstätigkeit nach bedingter Entlassung. Und der Kanton Aargau war der erste Kanton, der 1868 die bedingte Entlassung aus dem Strafvollzug mit einer vom Gericht angeordneten und obligatorischen Betreuung durch die Schutzaufsichtsstellen verband. Im Laufe des 20. Jahrhunderts wurde die Schutzaufsicht im Rahmen der Bundesstrafgesetzgebung reglementiert. Bis in die 60er Jahre des 20. Jahrhunderts bestand die Betreuung der Straffälligen vorwiegend in der Kontrolle. Bei der Debatte seit den 80er Jahren ging es insbesondere um die Interpretation des Strafgesetzbuchartikels 47, in dem nach damaliger Sichtweise die Priorität auf der Sozialbetreuung lag, der Kontrolle dagegen nur notwendige Hilfsfunktion zukam. Dem Klienten sollte zunehmend Verantwortung übertragen werden und der langfristigen Unterstützung immer mehr Gewicht zukommen. Diese Sichtweise führte zur kontinuierlichen Anpassung der Dienstleistungen an die sich ändernde Klientschaft und zu organisatorischem Wandel innerhalb der Bewährungshilfe-Stellen. Die 90er Jahre führten zu Entwicklungen, die eine Akzentverschiebung von der Unterstützung für Gefangene zur Aufsicht und Kontrolle brachten, eine zunehmende Wichtigkeit von alternativen Sanktionen, welche heute teilweise von den Bewährungsdiensten vollzogen werden, und die Professionalisierung der Bewährungsdienste.

Die 1998 gegründete *Schweizerische Leiterinnen- und Leiterkonferenz der Bewährungshilfe*, und die *Schweizerische Vereinigung der Bewährungshilfe* SVB/ASP unternahmen seither grosse Anstrengungen, ihre professionelle Mitarbeit in die bestehenden Strafvollzugs-Konkordate einzubringen. Die Schweizerische Vereinigung der Bewährungshilfe verfasste Stellungnahmen zu den Vernehmlassungen zur Revision des Strafgesetzbuches und zur Schaffung einer zukünftigen Schweizerischen Strafprozessordnung.

In den vergangenen Monaten schuf die Schweizerische Leiterinnen- und Leiterkonferenz der Bewährungshilfe ein *Grundlagendokument über ethische Richtlinien und Auftrag der Bewährungshilfe*.

2. Ziele der Bewährungshilfe

Gemäss Artikel 47 des Strafgesetzbuches («Die Schutzaufsicht sucht den ihr Anvertrauten zu einem ehrlichen Fortkommen zu verhelfen») verfolgt die Bewährungshilfe zwei Ziele:

- *Verhinderung bzw. Risikominderung von Rückfall* durch Verbesserung der sozialen Integration (Einsatz von sozialpädagogischen Methoden und sozialtherapeutischen Mitteln).

- *Durchgehende Betreuung*. Das Ziel besteht auch hier in der Integration durch eine möglichst frühzeitig einsetzende Betreuung im Prozess der Strafverfolgung. Eine straffällige Person sollte, wenn immer möglich, durch die selbe Amtsstelle und die selbe Person betreut werden, und zwar vom Start der Untersuchungshaft bis zum Urteil, während des Vollzugs einer eventuellen Freiheitsstrafe und während der Dauer der Schutzaufsicht.

Diese Ziele leiten sich ab aus dem Auftrag des Strafgesetzbuches, wonach der Vollzug unbedingter Freiheitsstrafen *erziehend* auf die Gefangenen einwirken und sie auf den Wiedereintritt in das bürgerliche Leben vorbereiten soll. Mit den Methoden der Sozialarbeit sucht die Bewährungshilfe diese Ziele zu erreichen. Durch das konstruktive Gespräch sollen das Selbstwertgefühl der Klienten gestärkt und der Gemeinschaftssinn entwickelt werden. Sozialtherapeutische Interventionen werden eingesetzt, um den Verurteilten soziales Rollenverhalten beizubringen. Dabei ist festzuhalten, dass die Umsetzung dieser Prinzipien der Sozialarbeit als erzieherische Tätigkeit schwierig und auch als langwieriger Prozess nicht immer von Erfolg gekrönt ist. Ständige Kritik an der Person und permanenter Bezug auf negative Konsequenzen einer Sanktion dienen kaum dazu, das Ziel der sozialen Integration zu erreichen. Fortschritte werden nicht dadurch erzielt, dass die Klienten Angst vor neuer Strafe haben, sondern durch Anstösse, welche die psychologische Grundhaltung verbessern, die Angst und Unsicherheit ebenso überwinden helfen wie Hass gegen sich selbst und Andere.

Nebst der erzieherischen Tätigkeit zielen *praktische Hilfestellungen* bei der Beschaffung von Arbeit, Unterkunft, Schuldenregulierung und medizinischer Hilfe auf eine verbesserte soziale Eingliederung der Klienten der Bewährungshilfe.

3. Das Mandat der Bewährungshilfe

Die zeitgemässe Interpretation des *Mandats* der Bewährungshilfe führt zur Definition folgender Aufgaben (Art. 47 und 379 StGB):

- Förderung sozialer Integration auf der Basis einer vertrauensvollen Beziehung mit dem Klienten
- Umfassende Hilfe auf der Basis der Methodik der Sozialarbeit
- Definition und Erreichen von Zielsetzungen auf Grund eines Hilfsplanes unter Berücksichtigung der Möglichkeiten des Klienten
- Durchgehende Betreuung
- Grösstmöglicher Einbezug der Gesellschaft in die Integrationsarbeit
- Vernetzung und Einbezug aller gesellschaftlichen Institutionen und Kräfte im öffentlichen und privaten Rahmen.

Ethische Richtlinien für die Tätigkeit der Schutzaufsichtsstellen standen bis in die Mitte der 60er Jahre kaum zur Debatte. Mit dem Bewusstsein um die Bedeutung und den Status ihrer Tätigkeit hat sich die Bewährungshilfe aber in den vergangenen Jahrzehnten zunehmend den Berufskodex des Schweizerischen Berufsverbandes Soziale Arbeit zur Grundlage gemacht. Zudem wird die Arbeit immer mehr bestimmt durch die Mindestanforderungen der Europäischen Menschenrechtskonvention und den vom Europarat entwickelten Europäischen Prinzipien über den Strafvollzug.

Die Anordnung von Schutzaufsicht oder Weisungen führt die betreute Person nicht in die vollumfängliche Abhängigkeit von der Bewährungshilfe; *die Klienten haben Rechte*, und zwar

- Anrecht auf eine diskrete Unterstützung durch die Behörde;
- Das Recht angehört zu werden, über Wohnung und angemessenes Einkommen zu verfügen;
- Das Recht, bei positivem Verlauf der Eingliederung ein Gesuch um Verkürzung der Probe- oder der Unterstellungszeit zu stellen.

Während der Probezeit bewahrt die betreute Person ihre zivilen und staatsrechtlichen Rechte, sofern die zuständigen Behörden keinen anderweitigen Entscheid getroffen haben.

4. Die rechtlichen Grundlagen

Die Anordnung von Schutzaufsicht ist *obligatorisch* bei:

- a. bedingter Entlassung aus einer Massnahme für Gewohnheitsverbrecher (Art. 42/4/2 StGB)
- b. bedingter Entlassung aus einer Arbeitserziehungsanstalt (18- bis 25-jährige junge Erwachsene, Art. 100ter/1/1 StGB)
- c. bedingter Entlassung von Jugendlichen aus einer Arbeitserziehungsanstalt (Art. 95/4).

Die Anordnung von Schutzaufsicht ist *möglich* bei:

- bedingter Entlassung aus einer Anstalt des Freiheitsentzugs (Art. 38/2 StGB oder Art. 31/2 MstG)
- bedingt ausgesprochener Freiheitsstrafe (Art. 41/2/1 StGB oder Art. 32/2 MstG)
- probeweiser Entlassung aus einer Heil- und Pflegeanstalt für psychisch kranke Personen (Art. 43/4/2 StGB)
- bedingter Entlassung aus einer (öffentlichen oder privaten) Institution für Alkohol- oder Drogenabhängige (Art. 44/4/2 StGB)
- ambulanter Behandlung (Art. 43 und 44 StGB)
- Begnadigung durch kantonale Parlamente.

Ambulante Behandlung unter Aufschub einer unbedingten Freiheitsstrafe wurde als mögliche Massnahme im Rahmen der Revision des Strafgesetzbuches von 1971 geschaffen. Kann die ambulante Behandlung als erfolgreich beurteilt werden, wird die aufgeschobene Freiheitsstrafe erlassen. Bei der Anordnung von Weisungen werden je nach Kanton die Bewährungsdienste oder die Vollzugsämter mit der Kontrolle ihrer Einhaltung beauftragt.

Für verurteilte Jugendliche gelten die Regeln des *Jugendstrafrechts*. In einigen wenigen Kantonen haben die Bewährungshilfestellen für diese Klientenschaft ein *spezielles Mandat*, in den anderen wird diese Betreuung von den Jugendanwaltschaften und den Jugendämtern übernommen.

5. Bewährungshilfe in der Strafverfolgung und im Strafvollzug

Je nach Kanton haben die Bewährungshilfestellen unterschiedliche Mandate. Während einzelne nur Entlassenenhilfe leisten, unter-

nehmen andere auf Grund ihres erweiterten Mandats auch die Betreuung von Gefangenen in Untersuchungshaft und/oder im Strafvollzug. Von Bedeutung ist die in vielen Stellen vollzogene Übernahme des Konzepts der *Durchgehenden Betreuung* und dessen progressive Umsetzung. D.h. das Angebot der praktischen, sozialen und psychologischen Unterstützung, der Betreuung und Nachbetreuung des Täters in sämtlichen Phasen des Strafrechtssystems basierend auf Methoden der Sozialarbeit.

Die Arbeit in der *Untersuchungshaft* kann frühzeitig einsetzen. Da mit Ausnahme von mehrfach rückfälligen Straftätern jede Festnahme eine traumatische Erfahrung ist, muss die erste Aufgabe der Betreuung die Überbrückung dieser schwierigen Zeit sein. Anschließend geht es um eine ganze Palette von Aufgaben, von der Kontaktherstellung mit Familie, Anwälten, Arbeitgebern und Wohnungsvermietern bis zur Vorbereitung des Vollzugs einer Strafe oder Massnahme. Dabei arbeiten die Bewährungshelfenden eng mit den Untersuchungsbehörden, den Gefängnisleitungen und den Anwälten zusammen.

Während der Phase des *Vollzugs von unbedingten Freiheitsstrafen* oder Massnahmen kommt der Bewährungshilfe die Aufgabe zu, möglichst frühzeitig mit der zuständigen Vollzugsbehörde und den Betreuenden in den Anstalten oder Therapiestationen Kontakt aufzunehmen und gemeinsam mit dem Klienten die ersten Schritte für die Wiedereingliederung und den Austritt einzuleiten.

Zwei Arten von Bedürfnissen sind im Zeitabschnitt der *bedingten Entlassung* zu unterscheiden: Erstens die *praktische Unterstützung*, die sich meistens auf materielle Aspekte der Lebensbedingungen des Klienten oder seiner Familie bezieht; zweitens existenzielle Hilfe, die sehr viel schwieriger festzustellen und zu definieren ist. Unterstützung in diesem Bereich kann den Straffälligen zu einer besseren Erkenntnis seiner Selbst und seiner Geschichte führen und dadurch die Chancen für die Wiedereingliederung verbessern.

6. Die Betreuung von Personen in Freiheit

Bei der Betreuung von Personen in Freiheit unterscheiden wir traditionelle Formen der Bewährungshilfe von den gemeinschaftsbezogenen Sanktionen.

Am Beispiel einer Betreuungsform, welche sich an die *systemische Sozialarbeit* anlehnt, stellen wir in stark gekürzter Darstellung die aktuelle Betreuungsarbeit der Bewährungsdienste dar. Daneben bestehen andere wichtige Betreuungskonzepte und -ansätze, auf deren Darstellung aus Platzgründen verzichtet werden muss.

Bei *traditionellen ambulanten Formen* ist es unerlässlich, neben gründlicher Kenntnisse der Vorgeschichte (Aktenkenntnis) und einer möglichst umfassenden *Anamnese*, eine gute *Arbeitsbeziehung* zur betreffenden Person zu schaffen. Von Anfang an wird sie über den Auftrag der Bewährungshilfe und über ihre Rechte und Pflichten informiert. An *gemeinsam erkannten Problemstellungen*, welche zuletzt zu deliktischen Handlungen führten, orientieren sich die erarbeiteten *Betreuungsziele*. Interventionen der Bewährungshelfer sind demnach dem Charakter des Problems, der *Art der begangenen Straftat* angepasst (Unterschiedlichste Täterkategorien, z.B. Sexual- und Gewaltstraftäter, geistesgestörte Täter usw.). Das *wichtigste Werkzeug* der Bewährungshelfer ist das regelmässig geführte *Betreuungsgespräch*. Dabei werden die festgelegten *mittel- und längerfristigen Zielsetzungen* in Beziehung zu *aktuellen Fragestellungen des Alltags* gesetzt und ausgewertet. In Anlehnung an eine *systemisch verstandene Vorgehensweise* kann ein Netz in interinstitutioneller und interdisziplinärer Zusammenarbeit errichtet werden, welches Angehörige, Ärzte, Psychotherapeuten, Drogenberater, Arbeitgeber, freiwillige Bewährungshelfer, weitere Behörden u.a.m. umfassen und in die Betreuungsarbeit einbeziehen kann.

Die Bewährungsdienste helfen den Betroffenen, Vorgehensschritte zu Fragen der Gestaltung von familiären Beziehungen, der Regelung ihrer Finanzen, zu Fragen des Arbeitsplatzes oder der Berufsbildung zu planen. Eine intensiv geführte *Auseinandersetzung* mit eigenen Stärken und Schwächen, vielfach begleitet von Krisen und Rückschlägen, verhilft Betroffenen zur *Neuorientierung* und zum Setzen von *realistischeren Lebenszielen*.

Auf die als nicht-freiheitsentziehende Sanktionen bekannten *Gemeinschaftsbezogenen Sanktionen und Massnahmen (GSM)* wird im dritten Teil der Artikelfolge näher eingegangen.

7. Die Organisation der Bewährungshilfestellen

Im Schweizerischen Strafgesetzbuch wird in Artikel 379 verlangt, dass die Kantone für die Durchführung der Bewährungshilfe im Sinne von Art. 47 eine Organisation vorzusehen haben. In der Wahl der Organisationsform sind sie frei. Deshalb bestehen trotz gleicher rechtlicher Grundlage *öffentliche und private Bewährungshilfestellen*; die einen setzen zusätzliche ehrenamtliche Bewährungshelfer ein, die anderen beschäftigen nur Fachpersonal. Unabhängig von der Organisationsform werden die Kosten immer von den Kantonen aufgebracht.

In der Praxis bestehen in der Mehrheit der Kantone öffentlich-rechtliche Stellen (privat organisiert sind nur noch fünf Kantone), die meist in die Justizverwaltung oder die Polizeidirektion eingegliedert sind.

Aufgrund ihres Selbstverständnisses und ihres Rekrutierungsmilieus haben die Bewährungshilfestellen *flache Hierarchien* und eine *teamorientierte Organisationsstruktur*. Grösse-re Kantone beschäftigen über 30 Mitarbeitende, während kleine mit nur einer zuständigen Person auskommen.

Die grösseren Stellen beschäftigen nebst dem sozialarbeiterisch tätigen Personal auch Personen mit administrativen Aufgaben und in der Regel eine Leiterin/Leiter oder ein/e Direktor/in. Die Leitung ist zuständig für die Durchführung der zugewiesenen Fälle, für die Vertretung der Stelle gegen aussen, für Entwicklungsprogramme etc.

In grösseren Kantonen haben einzelne Bewährungshilfestellen *Filialen* eröffnet, um ihren Klienten den Zugang zu erleichtern. Andere Stellen haben *spezielle Teams* gebildet, welche z.B. die Betreuung von Personen in Gefängnissen (Untersuchungshaft, gefährliche Klienten, Ausschaffungshaft etc.) übernehmen.

Acht kantonale Stellen setzen *freiwillige Mitarbeitende* ein, d.h. Personen, die Betreuungsaufgaben auf ehrenamtlicher Basis übernehmen. Sie haben zusammen nahezu 550 solcher Betreuerinnen und Betreuer rekrutiert, wobei die Kantone Bern mit 350 und Zürich mit 105 die grosse Mehrheit stellen.

Was die *Personalstatistik* anbelangt, waren im Jahr 2000 im traditionellen Bereich der Bewährungshilfe der Schweiz rund 220 Vollzeitstellen durch Berufsfachleute besetzt; 18 hatten leitende (9%), 140 betreuende (60%) und 70 administrative (31%) Funktionen inne. Gleich-

zeitig wurden für die Durchführung der gemeinnützigen Arbeit und des Electronic Monitoring nahezu 35 Vollzeitstellen benötigt. Viele Aufgaben werden durch Teilzeitangestellte erledigt, was zur Folge hat, dass die 220 Stellen von rund 300 Personen besetzt wurden.

Die Verantwortung für die *Weiterbildung* des Personals liegt bei den Bewährungshilfestellen selbst. Ende der 90er Jahre wurde zudem eine Arbeitsgruppe der Schweizerischen Leiterinnen- und Leiterkonferenz der Bewährungshilfe gebildet, welche den Bedarf an Aus- und Weiterbildung in diesem Berufsfeld evaluierte. Damit sollte auf die Entwicklungen in der Klientenstruktur reagiert und zudem das Personal befähigt werden, neue Aufgaben und Vollzugsformen (wie beispielsweise die Durchführung alternativer Sanktionen, spezialisierte Konzepte der Beratung, z.B. die deliktorientierte Täterarbeit, u.a.m.) übernehmen zu können.

8. Statistik

Die Bewährungsdienste erstellen meist nach eigenen Kriterien konzipierte kantonale Statistiken, die vor allem dem Arbeits- und Leistungsnachweis dienen. Aus diesem Grund wurde im Jahr 2000 versucht, eine gesamtschweizerische Bewährungshilfestatistik einzuführen. Diese beruht auf einer Erhebung kantonal aggregierter Daten zu den betreuten Personen, wobei die spezifischen Leistungen der Dienste und deren Effizienz ausgeklammert wurden. Im Jahr 2004 soll die gesamtschweizerische Statistik erstmals kritisch evaluiert werden. Im Folgenden werden die ersten Zahlen kurz zusammengefasst⁴.

Seit 2000 werden pro Jahr rund 2000 Unterstellungen (neue Mandate) angeordnet, wobei deren Zahl stabil bleibt. Am meisten Personen (830) werden auf Grund einer bedingten oder probeweisen Entlassung aus dem Strafvollzug unterstellt; bei Entlassenen aus dem Massnahmenvollzug waren es 300. Die begleitende Betreuung bei einer bedingten Verurteilung kam gleich oft vor (300 Fälle bei über 35 000 Urteilen). Bewährungshilfe im Mandatsbereich ist hauptsächlich Entlassenenbetreuung.

⁴ Für eine ausführliche Darstellung, siehe: BFS aktuell, Die Bewährungshilfe in der Schweiz, 2000, 2001; BFS aktuell, Die Bewährungshilfe 2001, 2003.

Die Zugänge und Abschlüsse der Mandate halten sich in etwa die Waage, wobei in den letzten zwei Jahren letztere leicht zunehmen, was auf einen leichten Abschlussüberhang hinweist. In 80% der Fälle wird die Betreuung auf Grund des Ablaufs der Probezeit abgeschlossen.

Der Gesamtbestand der jeweils Ende des Jahres betreuten Personen liegt seit 2000 bei rund 4700 Personen, was darauf hinweist, dass den betreuten Personen im Mittel eine zweijährige Unterstellungszeit auferlegt wurde.

Personen im Freiheitsentzug werden zunehmend Besuche abgestattet mit dem Ziel, eine durchgehende Betreuung aufrechtzuerhalten. So werden seit 2000 rund 5000 Betreuungen des Freiheitsentzugs pro Jahr durchgeführt, während Ende Jahr jeweils ein Bestand von über 2500 zu betreuenden Personen gezählt wird. Bei einem Mandatsausbau der Bewährungsdienste und einer entsprechenden Ressourcenaufstockung dürften mittelfristig ein Vielfaches an Personen im Freiheitsentzug betreut werden.

Die Betreuungsraten liegen je Sozialarbeiter bei etwas über 100; wird die Betreutenzahl auf das gesamte Personal bezogen so fällt diese auf rund 70.

9. Pilotprojekte und Modellversuche

Die Einführung neuer Vollzugsformen für unbedingte Freiheitsstrafen hat im letzten Jahrhundert zur bedeutsamsten Modernisierung der schweizerischen Bewährungshilfe geführt. Inhaltlich gesehen wird die im Rahmen der Bewährungsdienste durchgeführte Sozialarbeit vor allem durch die in den Konkordatskonferenzen geleistete interkantonale Planungsarbeit weiterentwickelt. Alle neuen Aufgaben der Bewährungshilfe hängen mit grundsätzlichen Überlegungen und Vorstellungen zur Sanktion und zum Freiheitsentzug zusammen. Sinn und Zweck der Strafe kann heute nicht mehr Vergeltung sein als vielmehr die *Verhinderung von Rückfall*; an diesem Kriterium wird letztlich auch das Strafrechtssystem gemessen.

Es wurde die Frage gestellt, ob nicht andere Sanktions-, Vollzugs- und Betreuungsformen möglich sind, welche hinsichtlich der *Wiedereingliederung* effizienter oder gleich wirksam, jedoch in finanzieller und wirtschaftlicher Sicht vorteilhafter sind als die unbedingte Freiheitsstrafe. Weiter wurden Fra-

gen nach der Kosteneffektivität, nach negativen Folgen des Sanktionenvollzugs sowie zur Wiedergutmachung und zum Täter-Opfer-Ausgleich gestellt.

Mit dem Ziel auf verschiedene dieser Fragestellungen konkrete Antworten zu finden, wurden seit Ende der 80er Jahre eine Anzahl von Bund und Kantonen unterstützte und finanzierte Pilotprojekte und Modellversuche durchgeführt. Neben Modellversuchen, in welchen *alternative Vollzugskonzepte* erprobt wurden, gab es Programme, welche sich an *spezifische Gruppen*, z.B. an Drogenabhängige oder an Straftäter mit Persönlichkeitsstörungen richteten. Beispielfhaft erwähnen wir besonders die Modellversuche, welche unter aktiver *Mitarbeit der Bewährungsdienste* durchgeführt worden sind. Insgesamt wurden zur Einführung der *gemeinnützigen Arbeit* zwei Modellversuche durchgeführt, GACH I 1991–1995, GACH II 1996–1998, und weitere zwei Sonderprojekte im Rahmen des GACH II: GA für sozial ausgeschlossene arbeitslose Verurteilte und GA mit zusätzlichen differenzierten Unterstützungsprogrammen im Kanton Zürich. Weitere Pilotprojekte waren der Modellversuch des *elektronisch überwachten Strafvollzugs*, Electronic Monitoring, welcher von 1999–2002 von den sechs Kantonen BE, BS, BL, VD, TI, GE durchgeführt wurde, der Modellversuch *Tataufarbeitung und Wiedergutmachung TAWI* im Kanton Bern von 1999 bis 2003 sowie der Modellversuch *Lernprogramme als neue Interventionsform* der Strafrechtsjustiz Kanton Zürich von 1999 bis 2004. Als weitere Pilotprojekte sind zu nennen die *ambulante Behandlung von Sexualtätern* (Kanton St. Gallen), *Bewährungshilfe mit gefährlichen Straftätern*, *Ausländer und Strafrechtspflege*, *Bussenabverdienen*, *Straf-Mediation*, *aussergerichtliche Konfliktschlichtung*, alle im Kanton Zürich.

Teil III: Der dritte Beitrag wird die zukünftigen Herausforderungen der Bewährungsdienste behandeln.

Hans-Ulrich BRUNI

AFS Bewährungshilfe Basel-Stadt
Postfach 215, CH-4024 Basel
Hans-Ulrich.Bruni@bs.ch

Daniel FINK

Bundesamt für Statistik
Espace de l'Europe 10, CH-2010 Neuchâtel
daniel.fink@bfs.admin.ch